Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

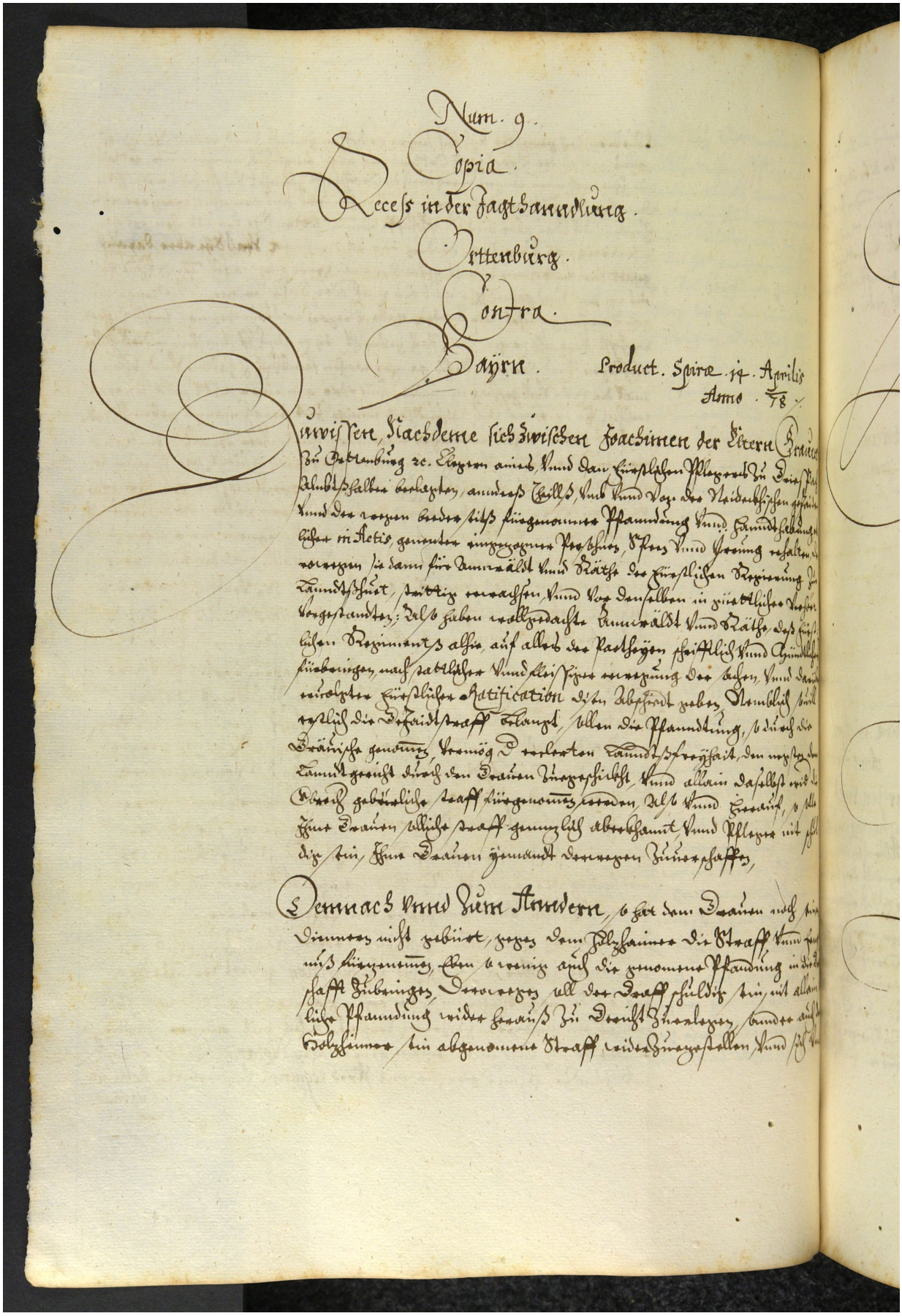

Num. 9.

Copia.

Recess in der Jagtsandlung.

Ortenburg.

Contra.

Bayrn. Product. Spire. 14. Aprilis Anno 78.

Nachdem sich zwischen Joachimen der Eltern Grafen zu Ortenburg ꝛc. Klägern an einem, und dem Fürstlichen Pfleger zu Reichenhall Hannsen Pfaffinger beklagtes Theils, am andern Theil, und Herr Hansen von Rehlingen, Pfleger zu Kling, als Verordneten Commissarien, der zwischen beeden Theilen fürgenommenen Pfandung, und Pfandsgebung halber in Acta genommener eingezogener Kundschaften, Clag, Antwort und Beweisung verlesen, sie dann für Rechtmäßig und Recht der Fürstlichen Regierung zu Landshut, darüber berathschlagt, und Herr denselben in fürstlichen Rathe vorgestandten: Als haben vorbesagte Commissarii und Räthe des Fürstlichen Regiments alles, auf allen der Partheyen fürbringen, nach gehabter Underredung, mit Fleiß verzeichnet, und darüber erfolgter Fürstlicher Ratification diesen Abschied geben, Nemblich das sich die Beschädigte Partey, allen die Pfandung, so durch die Bräunische geschehen, vermög der verlesten Landtsordnung, den nechsten Landtgericht durch den Beamten vorgebracht, und allein daselbst mit Recht gebührliche Straff fürgenommen werden, als und sonsten, so offt Beamten solche Straff genzlich abgestanden und Pfleger mit solcher, wie Ihren Beamten gemandt vorgegen Pfänderschafft,

Demnach aber dem Klagern, so fer den Beamten noch seine Pfennig nicht gebürt, gegen den Holzhamer die Straff zu fürnehmen, und fürzunehmen, eben so wenig auch die genommene Pfandung in Pfändtschafft zu behalten, sondern vielmehr alle der Straff schuldige Theil, mit allen Ihren Pfandungen wieder herauß zu Handen zustellen, sonder auch Holzhamer, die abgenommene Straff wiederumb zuzustellen, und sich